



Bedingungen

Die Raiffeisenbank nimmt Packstücke sowie Kisten, Koffer und ähnliche Behältnisse (Verwahrstücke) zur Aufbewahrung in ihren Tresorräumen oder Stahlschränken unter folgenden Bedingungen entgegen; sie behält sich jedoch vor, die Entgegennahme von Verwahrstücken ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

1. Einlieferung

(1) Das Verwahrstück ist so zu verschließen, dass sein Inhalt nicht erkennbar ist, und so zu versiegeln oder zu plombieren, dass es ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht geöffnet werden kann. Der Name des Hinterlegers ist auf dem Verwahrstück deutlich zu vermerken; weitere Vermerke sind unzulässig. Sollte der Wert des Verwahrstückes EUR 2.200,- übersteigen, wird dies der Hinterleger der Raiffeisenbank vor Übergabe des Verwahrstücks mitteilen. Der Hinterleger haftet der Raiffeisenbank für alle nachteiligen Folgen, die der Raiffeisenbank aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen sollten und wird selbst auf eigene Kosten für ein Verwahrstück mit höherem Wert eine entsprechende Versicherung abschließen.

(2) Bei der Einlieferung ist ein Einlieferungsschein (Vordruck der Raiffeisenbank) auszufüllen. Die Raiffeisenbank bezeichnet jedes Verwahrstück mit einer Nummer und erteilt eine Quittung.

2. Aufbewahrungsstelle

Das Verwahrstück wird möglichst bei der Einlieferungsstelle aufbewahrt. Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, das Verwahrstück an einen anderen Ort zu verbringen.

3. Haftung der Raiffeisenbank

(1) Die Raiffeisenbank wird als Verwahrerin die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anwenden, haftet jedoch in Fällen leichten Verschuldens nur bis zur Höhe von EUR 2.200,- für jedes Verwahrstück und nicht über den tatsächlichen unmittelbaren Schaden zur Zeit des Verlustes hinaus.

(2) Der Hinterleger ist verpflichtet, das Verwahrstück sofort bei Ausfolgung durch die Raiffeisenbank sorgfältig auf Schäden zu prüfen und der Raiffeisenbank allfällige Schäden sofort schriftlich mitzuteilen. Er haftet der Raiffeisenbank für alle nachteiligen Folgen, die der Raiffeisenbank durch die Unterlassung dieser sorgfältigen Prüfung und der Schadensmitteilung entstehen.

4. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Verwahrstücks

(1) Die Verwahrerpflichten der Raiffeisenbank erstrecken sich nicht auf den Inhalt des Verwahrstücks. Deshalb nimmt die Raiffeisenbank von dem Inhalt des Verwahrstücks und den Rechten daran keine Kenntnis, und der Hinterleger hat selbst dafür zu sorgen, dass die von ihm im Verwahrstück aufbewahrten Sachen nicht durch Feuchtigkeit, Rost, Motten oder sonstwie leiden bzw. durch ihren Zustand nicht fremdes Eigentum gefährden oder beschädigen, und haftet für alle auf diese Art etwa entstehenden Schäden.

(2) Der Hinterleger darf in dem Verwahrstück keine feuer- oder sonst gefährlichen Sachen aufbewahren, andernfalls haftet er für jeden entstehenden Schaden auch dann, wenn er die gefährliche Beschaffenheit nicht gekannt hat.

5. Aufbewahrungszeit, Vergütung

(1) Die Aufbewahrungszeit wird bei Abschluss des Verwahrungsvertrags vereinbart. Holt der Hinterleger das Verwahrstück am Ende der vereinbarten Aufbewahrungszeit nicht ab, so verlängert sich die Aufbewahrungszeit mangels abweichender Vereinbarung jeweils um den gleichen Zeitraum.

(2) Die Vergütung richtet sich nach der Größe des Verwahrstücks. Sie wird bei Abschluss des Verwahrungsvertrags vereinbart und ist im Voraus zu entrichten.

6. Übertragung der Hinterlegerrechte

Der Hinterleger kann seine Rechte aus dem Verwahrungsvertrag nicht übertragen.

7. Herausgabe, Öffnung

(1) Die Raiffeisenbank gibt das Verwahrstück gegen Quittung des Hinterlegers heraus. Sie muss es ablehnen, das Verwahrstück auf Verlangen zu öffnen und den Inhalt oder Teile des Inhalts zu übersenden. Dem Hinterleger braucht die Raiffeisenbank eine Öffnung des Verwahrstücks während fortdauernder Verwahrung nur gegen Berechnung einer besonderen Gebühr zu gestatten.

(2) Der Hinterleger hat Änderungen seiner Verfügungsfähigkeit, seines Namens oder seiner Anschrift der Raiffeisenbank unverzüglich schriftlich anzugeben.

(3) Von mehreren Hinterlegern kann mangels anderer Bestimmungen im Einlieferungsschein (Vordruck der Raiffeisenbank) jeder allein die Herausgabe des Verwahrstücks verlangen; der Widerruf auch nur eines Hinterlegers beseitigt dieses Recht.

(4) Diejenigen Personen, die als Hinterleger gelten sollen, haben der Raiffeisenbank ihre Unterschriften bekannt zugeben..

8. Allgemeines

Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten für die Annahme von Verwahrstücken die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der jeweils gültigen Fassung. Die Raiffeisenbank ist zur Kündigung des Verwahrvertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß des Hinterlegers gegen die ihn nach dem Verwahrvertrag und insbesondere diesen Bedingungen treffenden Verpflichtungen, wenn der Verstoß trotz Aufforderung der Raiffeisenbank nicht binnen angemessener Frist beseitigt wird.

